



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 38 – Nr. 5 - 16.05.2012
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung über das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im
Studiengang Pharmazie (Neufassung)

Satzung über das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie (Neufassung)

Aufgrund von § 2 a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), sowie aufgrund von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung Stiftung vom 09. November 2006 (GBl. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011 (GBl. S. 574), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Studiengang Pharmazie werden 60 v.H. der nach Abzug der vorgeschriebenen Quoten verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 i.V.m. § 10 Vergabeverordnung Stiftung vergeben. Die Verpflichtung zur fristgemäßen Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung bleibt hiervon unberührt.

(2) Am Auswahlverfahren können nur die Bewerber¹ teilnehmen, die den Studienort Tübingen in erster bis dritter Präferenz für das Auswahlverfahren angegeben haben und zur Teilnahme nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung Stiftung berechtigt sind. Bewerber/- innen mit nachrangiger Ortspräferenz können nur bei ungenügender Bewerbungsanzahl zusätzlich berücksichtigt werden.

(3) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens teilt die Universität der Stiftung für Hochschulzulassung fristgerecht vor jedem Wintersemester mit.

§ 2 Fristen und erforderliche Unterlagen

(1) Die Bewerber sind verpflichtet, der Universität die für das Auswahlverfahren benötigten Unterlagen in beglaubigten Ablichtungen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Universitätsverwaltung maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(2) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ das Zeugnis mit der Gesamtnote der Eignungsprüfung vorzulegen oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, das Zeugnis

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

mit der Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz;

- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung [siehe Anlage 2], die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt.

§ 3 Auswahlkommission

Das Auswahlverfahren wird von einer auf Vorschlag des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom Rektor eingesetzten Auswahlkommission für den Studiengang Pharmazie durchgeführt. Sie besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und unterbreitet dem Rektor die Vorschläge für die Auswahl. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorats.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlkommission trifft unter den von der Stiftung für Hochschulzulassung benannten Bewerbern, die ihre Unterlagen fristgerecht der Universität Tübingen gem. § 2 vorgelegt haben, eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 6 eine Rangliste.

(2) Die Universität teilt der Stiftung für Hochschulzulassung das Ergebnis in Form einer Rangliste mit. Die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt der Universität die nach § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 4 Vergabeverordnung Stiftung bereinigten Rangliste. Die Stiftung für Hochschulzulassung erteilt nach Maßgabe dieser Rangliste im Auftrag der Universität die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Eine Überbuchung der Zulassungszahlen ist zulässig.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Gesamtpunktzahl); im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich.
Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.
- b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben;
- c) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.

(2) Den Absolventen von beruflichen Gymnasien sowie des zweiten Bildungsweges können auf Antrag statt der in § 5 Abs. 1 b genannten Einzelleistungen in den Fächern Chemie,

Physik oder Biologie ersatzweise eine Note aus den Aufgabenfeldern des Pflichtbereichs übernommen werden, sofern das Fach einen klaren Bezug zum Pharmaziestudium besitzt.

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Messzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen durch Addition der Faktoren a) bis c) wie folgt errechnet wird:

Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung. Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist in entsprechender Umrechnung auf Gesamtpunktzahlen alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung maßgeblich oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz.

- a) Sollte die maximale erreichbare Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung von 900 Punkten abweichen, so wird die erreichte Punktzahl unter Verwendung der folgenden Formel skaliert:
Gesamtpunktzahl = erreichte Punktzahl * 900 Pkte. / maximal erreichbare Punktzahl
- b) Für die studienqualifizierenden Fächer:
Chemie, Biologie, Mathematik und Physik
werden die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie aus der Abiturprüfung laut Anlage 1 in Messpunktzahlen umgerechnet und jeweils innerhalb eines Faches addiert. Die im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl der jeweiligen schriftlichen oder mündlichen Abiturleistung, sowie von Mischformen (z.B. 2/3 schriftlich + 1/3 mündlich), werden in der Form ihrer vierfachen Punktzahl gemäß Anlage 1 bewertet. Die Messpunktsummen der Fächer werden addiert. Die maximal berücksichtigungsfähige Gesamtsumme beträgt 800.
- c) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Punktzahl angemessen verbessert. Hierbei wird insbesondere nachstehendes Kriterium folgendermaßen bewertet:
Einmalig angerechnet wird eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in der Anlage 2 aufgeführten Beruf mit der dort angegebenen Punktzahl. Der Abschluss mehrerer Berufsausbildungen führt nicht zur Erhöhung des Punktwerts. Bei unterschiedlicher Wertigkeit verschiedener abgeschlossener Berufsausbildungen wird der höchste Wert berücksichtigt. Die maximal berücksichtigungsfähige Messpunktzahl beträgt 100.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a – c werden zur Gesamtmesszahl addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Messzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt, wobei Bewerber mit einer höheren Messzahl einen höheren Rang einnehmen.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 18 Vergabeverordnung Stiftung.

§ 7 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Rangliste und deren Weiterleitung an den Rektor abgeschlossen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das

Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung vom 12.05.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2005 S. 13) und die Änderungssatzung vom 14.02.2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2008, S. 50) außer Kraft.

Tübingen, den 10.05.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1

Halbjahresleistung	Messpunktzahl
15	30
14	25
13	21
12	17
11	13
10	10
9	9
8	8
7	7
6	6
5	5
4	4
3	3
2	2
1	1
0	0

Abiturleistung	4-fache Wertung	Messpunktzahl
15	60	120
14	56	100
13	52	84
12	48	68
11	44	52
10	40	40
9	36	36
8	32	32
7	28	28
6	24	24
5	20	20
4	16	16
3	12	12
2	8	8
1	4	4
0	0	0

Anlage 2

abgeschlossene Berufsausbildung	Punktzahl
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in	100
Chemisch-technische/r Assistent/in	100
Biologisch-technische/r Assistent/in	50
Medizinisch-technische/r Assistent/in	50